

Erläuterung zu Speichern im Zusammenhang mit dem § 14a EnWG

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind gemäß Festlegung BK6-22-300 nebst Anlage 1 folgende Einrichtungen:

- ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) ist,
- eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (bspw. Batteriespeicher)

mit einer Leistung > 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7).

Der letzte Aufzählungspunkt (Batteriespeicher) wird nun im Folgenden genauer betrachtet.

Speicher sind gemäß dieser Festlegung steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Es gibt keine Übergangs- oder Ausnahmeregelungen. Es wurde eine Bagatellgrenze in Höhe von 4,2 kW definiert. Für Stromspeicher mit einer Leistung < 4,2 kW gelten die § 14a-Regelungen daher nicht.

Stromspeicher, die software-seitig ausschließlich auf die Einspeicherung von PV-Energie programmiert sind oder die software-seitig in ihrer Leistung begrenzt werden, sind nicht von der § 14a-Regelung ausgenommen, wenn deren Leistung > 4,2 kW ist.

Denn diese Nutzungsform könnte laut Bundesnetzagentur (BNetzA) durch eine Änderung der Betriebseinstellung kurzfristig auf Beladung aus dem öffentlichen Netz umgestellt werden, ohne dass dies offenkundig wäre.

Bei einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 gab es für Speicher keine entsprechende Regelung. Diese Speicher stellen keine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a dar, können jedoch freiwillig in die § 14a-Regelung wechseln.

Ein Speicher mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 wird durch Modul-Erweiterung nach dem 01.01.2024 zu einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, wenn die Leistung des neuen Speichersystems, bestehend aus dem alten **und** neuen System, einen Wert von 4,2 kW überschreitet. Der Bestandsschutz des alten Speichersystems wird durch die Entscheidung des Betreibers, eine Speichererweiterung durchzuführen zu wollen, verwirkt. Dies entspricht auch dem Ziel der BNetzA, eine Umgehung der Regelungen durch künstliche Stückelung von Anlagen bzw. Anlagenteilen zu vermeiden.
Einzelne Teile (Module) eines Speichers sind gemeinsam bzgl. des Überschreitens der vorgenannten Bagatellgrenze zu betrachten.

Einzelne Speicher ergeben sich aus dem komplett unabhängigen Aufbau sowohl im AC- wie auch im DC-Teil und der dazugehörigen Steuerung.

Das Hauptkriterium für die Prüfung auf § 14a EnWG-Relevanz sind die folgenden beiden Leistungsgrößen:

- maximal Bezug aus dem Netz
- maximal Bezug des DC- bzw. AC-Speichers

Dabei kann der Wechselrichter und/oder der Speicher einen Wert unterhalb der Bagatellgrenze haben, entscheidend ist die maximal mögliche Leistung in Bezugsrichtung. Ist einer der beiden vorgestellten Leistungsgrößen der Bagatellgrenze (< 4,2 kW) besteht keine § 14a-Relevanz.

Auf der folgenden Seite stellen wir Ihnen unterschiedliche Fallkonstellationen im Sinne der vorherigen Ausführung vor. Anhand der aufgeführten Fallbeispiele ist zu erkennen, wann neue Speicher, oder Speichererweiterungen unter die § 14a-Regelung fallen.

Fallbeispiele

Beispiele für Speicher mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024:

Fall	Speichertyp	Speicherleistung	WR-Leistung	Relevante Leistung > 4,2 kW?	§ 14a-Relevanz
1	DC	5 kW	5 kW	Ja	Ja
2	DC	5 kW	4 kW	Nein	Nein
3	DC	4 kW	5 kW	Nein	Nein
4	AC	5 kW	5 kW	Ja	Ja
5	AC	5 kW	4 kW	Nein	Nein
6	AC	4 kW	5 kW	Nein	Nein

Beispiele bei Speichererweiterung nach dem 01.01.2024:

Fall	Inbetriebnahme	Speichertyp	Alt-Leistung	Neu-Leistung	WR-Leistung	§ 14a-Relevanz
7	vor 2024 + Erweiterung	DC	4 kW	8 kW	5 kW	Ja
8	vor 2024 + Erweiterung	DC	3 kW	4 kW	5 kW	Nein
9	vor 2024 + Erweiterung	DC	4 kW	8 kW	4 kW	Nein
10	vor 2024 + Erweiterung	AC	4 kW	8 kW	5 kW	Ja
11	vor 2024 + Erweiterung	AC	3 kW	4 kW	5 kW	Nein
12	vor 2024 + Erweiterung	AC	4 kW	8 kW	4 kW	Nein

Beispiele bei Zubau eines zweiten Speichersystems:

Fall	System	Speichertyp	Speicherleistung	WR-Leistung	§ 14a-Relevanz
13	alt	AC	4 kW	4 kW	Nein
13	neu	AC	4 kW	4 kW	Nein
14	alt	AC	5 kW	5 kW	Nein
14	neu	AC	5 kW	5 kW	Ja